



Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH&Co.KG
Richard-Wagner-Str.6
86356 Neusäß/Augsburg

Landratsamt Heidenheim
Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht
Bau und Umwelt, Bauen

Frau Saur
Tel. 07321 321-1304
Fax 07321 321-1320
e.saur@landkreis-heidenheim.de

Az. 30-3024

10.09.2020

Dienstgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Haus C, 1.OG, Raum C 115

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft **Steinheim**

Flächennutzungsplan **5. Änderung FNP (Parallellverfahren)**

Bebauungsplan für das Gebiet **„Solarpark Küpfendorf“**

Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: **11.09.20 (verl.)**

B. Stellungnahme

keine Äußerung

Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 9

I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

(Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)

Wasser- und Bodenschutz

1.1 Art der Vorgabe

Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete

1.2 Rechtsgrundlage

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1 (gemeinsame Wasserfassungen im Brenztal)

2. Wald und Naturschutz

(Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)

Naturschutz / Artenschutz

2.1 Art der Vorgabe

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, artenschutzrechtliche Belange

2.2 Rechtsgrundlage

§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44 BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

2.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16 FFH-RL und Art. 5-7 und 9 Vogelschutzrichtlinie

II. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

--

III. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

(Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)

Wasser- und Bodenschutz

1.1 Altlasten/Abfall

Im Bereich des Bebauungsplanes sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

1.2 Bodenschutz

Ergänzend zum vorsorgenden Bodenschutz gem. § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist folgende Bestimmung im Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Sind beschädigte Module der Witterung für längere Zeit ausgesetzt, kann dies zu einer Anreicherung von Schwermetallen wie z. B. Blei oder Cadmium im Boden führen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind daher beschädigte Anlagenteile von der Fläche zu entfernen.

2. Wald und Naturschutz

(Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)

2.1 Forst

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung sind keine Waldflächen gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vorhanden.

Daher hat die untere Forstbehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die im Parallelverfahren durchzuführende Änderung des FNP.

Hinweisend soll dennoch zu bedenken gegeben werden, dass bei der Planung des Solarparks ausreichend Abstand zu den angrenzenden Waldflächen vorgesehen werden muss. Zum einen, um eine Verschattung der PV-Module zu verhindern und zum anderen, um die PV-Module vor umstürzenden Bäumen zu schützen. Das betrifft vor allem die Flächen im Osten und Nordosten des Geltungsbereiches. Eine spätere Inanspruchnahme der angrenzenden Waldränder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Ertragseinbußen oder Verkehrssicherungsprobleme) ist ausgeschlossen.

2.2 Naturschutz

a) Eingriff / Ausgleich

Die Darstellung des Eingriffs nebst der Bewertung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen wird anerkannt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist schlüssig und nachvollziehbar. Sie wird mit einem Punkteüberschuss abgeschlossen.

Die für die Vermeidung, Minderung und für den Ausgleich dargestellten Maßnahmen V 1 bis V4, A 1 bis A 3, G 1 und G 2 (*Anmerkung: die Bezeichnung der Maßnahmen unterscheidet sich in den Antragsunterlagen; nachfolgend wird die in der saP dargestellte Bezeichnung übernommen*) sind nachvollziehbar und sind entsprechend der Darstellung umzusetzen, vgl. Kap. IV.

Angesichts des großflächigen Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild verbleibt trotz Eingrünung der Fläche ein Ausgleichsbedarf in Form des Ausgleichsfaktors von 10 % der von den Modulen überstandene Fläche. Die Entbuschung einer Wacholderheide auf einer Fläche von 1,11 ha als zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild (Ausgleichsmaßnahme A 3) wird unterstützt. Die Eingrünung des Solarparks mit Gehölzgruppen und bienenfreundlichen Säumen sowie die Extensivierung der Fläche wird ebenfalls begrüßt. Unter diesen Maßgaben kann der Eingriff in Natur und Landschaft nach Ansicht der UNB gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vermindert und ausgeglichen werden.

Von Seiten der UNB wird darauf hingewiesen, dass eine extensive Beweidung des Solarparks grundsätzlich begrüßt wird, bei einer vorgesehenen Beweidung durch eine ortsansässige (Hüte-)Schäferei aufgrund der überwiegend großen Schafrassen auf die Gefahr des Verbisses von Kabeln und Leitungen an den Modulen geachtet werden sollte. Ggf. kommt alternativ eine Standweide durch Zwergschafe bzw. kleinere Rassen in Frage.

Gegenüber der 5. Änderung des FNPs bestehen keine weitergehenden Bedenken von Seiten der UNB.

b) Artenschutz

Um zu eruieren, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Durch die künftige Überplanung von ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen sowie die passive Kulissenwirkung auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch die Module und die Eingrünung ist ein Verlust von Brutrevieren offenlandbrütender Vogelarten wie Wiesenschafstelze, Wachtel und vor allem Feldlerche zu erwarten. Im BfN-Skript 247 ist dargelegt, dass PV-Freiflächenanlagen positive Auswirkungen u. a. auf die Feldlerche haben können, jedoch gibt es Studien, die von einem Meideverhalten der Art ausgehen. Neben der Betrachtung der Module muss im vorliegenden Fall jedoch auch die Kulissenwirkung der geplanten Gehölzpflanzungen auf Nord- und Westseite des Solarparks betrachtet werden.

In Abstimmung mit der UNB wurde daher vorab eine Worst-Case-Betrachtung für die Beeinträchtigung der Feldlerche vorgenommen, weshalb aufgrund der o. g. potentiellen Verluste von Brutrevieren Ersatzhabitate für mindestens fünf Brutpaare anzulegen sind. Nach Vorgabe der UNB sind im Rahmen der CEF-Maßnahme CEF 1 auf den Flurstücken Nr. 146 und 158 im unmittelbaren und artspezifisch erreichbaren Umfeld mehrjährige Buntbrachen mit einer Mindestgröße von insgesamt 5.000 m² (mind. 1.000 m² je Brutpaar) und einer Mindestbreite von 15-20 m vorgesehen. Mehrjährige Brachen besitzen den höchsten Reproduktionserfolg sowie die größte Siedlungsdichte und somit die beste Prognosesicherheit (siehe bspw. BERG & PÄRT 1994, BROWNE 2010, ERAUD & BOUTIN 2010). Es sei angemerkt, dass in der saP noch von sechs bis sieben Buntbrachen die Rede ist, was jedoch nicht mehr der aktuellen Diskussion zwischen Planungsbüro,

Betreiberin und UNB entspricht. Die Pflege der Brachen kann anhand der Maßgaben in der saP erfolgen (Selbstbegrünung bzw. bei Bedarf lückige Ansaat, Umbruch von 30-50 % des Streifens, kein längsseitiger Umbruch), auf eine Bewirtschaftung bzw. einen Umbruch während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) ist zu verzichten.

Entgegen der Aussage in der saP werden durch die Umwandlung von Acker in Grünland auf ca. 20 ha Fläche (Gestaltungsmaßnahme G 1) aufgrund der Kulissenwirkung durch die Module und die geplanten Gehölzpflanzungen entlang der Grenze des Geltungsbereichs aller Voraussicht nach keine Brutplätze geschaffen, jedoch ist aufgrund des besseren Insektenangebots eine künftige Eignung der Fläche als Nahrungshabitat anzunehmen.

Um die Betroffenheit der Offenlandbrüter sowie den Umfang der CEF-Maßnahmen zu verifizieren, wird im Jahr 2021 eine avifaunistische Kartierung durchgeführt, eine Anpassung der Maßnahmenflächen und –umfänge sowie weiteren Auflagen bleibt vorenthalten. Die Untersuchungsumfänge werden vorab mit der UNB abgestimmt.

Eine Beeinträchtigung weiterer Artengruppen kann aufgrund der Habitatstrukturen und der künftigen Flächennutzung inkl. Begrünung ausgeschlossen werden, die im Rahmen der saP durchgeführte Relevanzprüfung ist aus Sicht der UNB nachvollziehbar.

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und unter Beachtung der aufgeführten naturschutzrechtlichen Auflagen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der UNB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine endgültige Einschätzung und Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung im nächsten Jahr vorliegen.

c) FFH-Vorprüfung

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ wurde von Seiten der UNB eine entsprechende FFH-Vorprüfung gefordert, um zu eruieren, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich wird und ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgelöst werden.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu dem Schluss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Aus Sicht der UNB ist die Vorprüfung nachvollziehbar und wird anerkannt. Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und –Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit wird keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

d) Naturschutzrechtliche Auflagen

1. Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind entsprechend den Ausführungen in den Unterlagen (saP vom 30.06.2020 und Umweltbericht vom 30.06.2020) umzusetzen.

2. Um sicherzustellen, dass die festgelegten und geforderten Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen korrekt eingehalten bzw. umgesetzt werden, wird eine ökologische Baubegleitung angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Baubeginn, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde eine oder mehrere Personen zu benennen, welche für die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist/sind. Vor Beginn der Geländearbeiten müssen im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Vorhabenträger mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde die operativen Details festgelegt werden. Die ökologische Baubegleitung hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG Protokolle inkl. einer Fotodokumentation zur erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen zu verfassen, die dem Auftraggeber und der unteren Naturschutzbehörde spätestens einem Jahr nach Baufertigstellung auszuhändigen sind.

3. Im Jahr 2021 ist eine avifaunistische Kartierung des Geltungsbereichs sowie der vorgesehenen CEF-Maßnahmenflächen („Nullkartierung“) durchzuführen, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die vorgesehenen Maßnahmenflächen zu verifizieren. Die Untersuchungsumfänge sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die genannten Auflagen gelten vorbehaltlich der Ergebnisse der Kartierung, ggf. werden darüber hinausgehende Anpassungen und Maßnahmen notwendig (§ 3 Abs. 2 BNatSchG).

4. Die naturschutzrechtliche CEF-Maßnahme CEF 1 ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Baubeginn umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde mittels einer Fotodokumentation nachzuweisen (vgl. Auflage Nr. 2).

5. Auf eine Bewirtschaftung bzw. einen Umbruch der CEF-Maßnahme CEF 1 während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis September) ist zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verzichten.

6. Die nach den Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheids erforderlichen CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Dafür sind insbesondere auf Grundstücken, auf denen diese naturschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden und die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch abzuschließen (§ 1090 i. V. m. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die Formulierungen der Dienstbarkeiten sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim abzustimmen. Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Bei Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand (z. B. einer Kommune oder dem Land Baden-Württemberg) stehen, ist hingegen die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur

Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim ausreichend.

7. Die jeweilige rechtliche Sicherung der Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzuweisen.

8. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Herkunftsgebiet „Schwäbische und Fränkische Alb“ bzw. das Ursprungsgebiet „Schwäbische Alb“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.

9. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 BNatSchG ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Absatz 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen. Hierunter fallen die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 sowie die CEF-Maßnahmen.

10. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird der Vorhabenträgerin die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO auferlegt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.

11. Die Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs umzusetzen, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen.

12. Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 4 aufzuhängenden Vogelnistkästen sind alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren, zu reinigen und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen.

13. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme CEF 1 ist im ersten, dritten und siebten Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme ein Monitoring der Maßnahmenflächen nach den artspezifischen Kartiervorgaben durchzuführen. Für jedes Monitoringjahr ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens 31.10. desselben Jahres ein Bericht vorzulegen, der bei Bedarf auch Aussagen zur ggf. notwendigen Optimierung der Maßnahmen enthält.

14. Die Einzäunung ist aus Gründen des Landschaftsbildes so zu gestalten, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist.

15. Die Baufeldfreimachung ist entgegen der Aussage zur Vermeidungsmaßnahme V 2 erst ab dem 15. August zulässig, um evtl. Zweitbruten von Offenlandbrütern nicht zu beschädigen oder zu zerstören.

16. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Baubeginn spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung des Vorhabens spätestens nach einem Monat schriftlich anzuzeigen.

17. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiter verbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.

18. Eine eventuell notwendige Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass das Licht nur nach unten strahlt und nicht in die freie Landschaft, in Gehölze oder in den Himmel abstrahlt. Zur Verminderung des schädlichen Einflusses auf die Umwelt, insbesondere auf die Insektenwelt, sind Natriumdampflampen („Gelblicht“) oder warmweiße LED-Lampen (mit geringem Blauanteil) zu verwenden. Die Gehäuse der Lampen sind insektendicht zu gestalten.

3. Landwirtschaft

(Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340)

In den Planunterlagen finden sich keine Angaben, welchen Anteil der geplante Solarpark zur Energiewende beitragen soll bzw. mit welcher Leistung diese Anlage geplant ist. Diese Angaben sollten in den Unterlagen ergänzt werden.

Im Regionalplan ist das Plangebiet größtenteils als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dargestellt. Nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Das im vorliegenden Projekt überplante Gebiet des „Solarparks Küpfendorf“ liegt in einem Bereich, der im Regionalplan überwiegend als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft dargestellt ist. In der Digitalen Flurbilanz sind die Flächen zwar als Grenzflur eingestuft, ein Großteil der Flurstücke wird jedoch in relativ großen Einheiten bewirtschaftet und ist deshalb aus agrarstruktureller Sicht für die Bewirtschaftung sehr vorteilhaft. Außerdem verschärft der Verlust von weiteren 20 ha Ackerland den ohnehin

starken Flächendruck erheblich.

In den Planunterlagen wird dargestellt, dass die Fläche weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung steht, da das Grünland unter den Modulen genutzt werden kann. Eine Nutzung mit Mahd zwischen und unter den Modulen wird aus landwirtschaftlicher Sicht eher kritisch gesehen und dürfte arbeitswirtschaftlich für Landwirte nicht interessant sein. Der Bedarf an Weideflächen für Schafe ist in Frage zu stellen, da der Landkreis aufgrund der zahlreichen Heideflächen bereits in ausreichendem Maße über solche Flächen verfügt.

In den Planunterlagen werden bei der Angabe der bisherigen Nutzung der überplanten Flächen unterschiedliche Angaben gemacht. Nach den Unterlagen des Fachbereichs Landwirtschaft handelt es sich bei den überplanten Flächen ausschließlich um Ackerflächen oder um Wege. Nach der Nutzungsaufgabe und dem Rückbau der PV-Anlage und damit einer Beendigung als Sondergebiet sollte eine Rückführung in eine Ackernutzung erfolgen können, wie dies im LLG verankert ist. Hier sind eindeutige und konkrete Angaben zu machen.

Als Ausgleich für die wegfallenden Flächen für die Offenlandbrüter werden laut Planunterlagen CEF-Maßnahmen notwendig, vor allem für die Feldlerche. Zum einen sollten nur so viele Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes gefordert werden, wie dem tatsächlichen Bestand entspricht und nicht dem Potential der Brutpaare. Zum anderen sollten die CEF-Maßnahmen auch nur für den Verlustzeitraum der Bruthabitate gefordert werden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter Punkt 4.2.1 dargestellt, dass Untersuchungen darauf hinweisen, dass die Feldlerche regelmäßig auf dem Gelände von PV-Anlagen brütet. Sollte dies auch hier der Fall sein, fällt die Grundlage für die diesbezüglichen CEF-Maßnahmen weg und sollte dann auch nicht mehr gefordert werden.

Im Norden des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme ein Mosaik aus Gehölzpflanzung und bienenfreundlichen Säumen außerhalb des Zauns angelegt werden. Es ist sicher zu stellen, dass vor allem die Hecken so gepflegt und zurückgeschnitten werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen, die im Norden angrenzen, nicht beeinträchtigt wird.

Eine abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind.

4. Vermessung und Flurneuordnung

(Ansprechpartner: Herr Frey, Fachbereich12, Tel.: 07321 321-1420)

Aus formalen Gründen sollte in der Planzeichnung noch die Gebietsbezeichnung aus dem Liegenschaftskataster (Landkreis/Gemeinde/Gemarkung/Flur) angegeben werden.

Kneer